



Verband der Zigarettenpapier
verarbeitenden Industrie

per E-Mail: [REDACTED]

An das
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

[REDACTED]
AG WR II 2
Recht der Kreislaufwirtschaft und des Ressourcenschutzes
Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

Berlin, den 21.04.2020/AM

Stellungnahme zum Referentenentwurf der Einwegkunststoffverbotsverordnung

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Referentenentwurf (Ref-E) der Einwegkunststoffverbotsverordnung. Davon machen wir sehr gern Gebrauch.

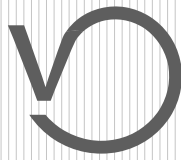
Der Verband der Zigarettenpapier verarbeitenden Industrie e.V. (VZI) hat als Interessensverband die Aufgabe, die gemeinsamen fachlichen Belange der Zigarettenpapier herstellenden und verarbeitenden Industrie sowie der Anbieter, Importeure und Distributeure von Zigarettenpapierhüllen (Eindrehfilter und Eindrehpapiere) wahrzunehmen.

Der VZI versteht sich als Ansprechpartner für die Politik und die interessierte Öffentlichkeit rund um das Thema Zigarettenpapier seit seiner Gründung im Jahre 1948.

Im Hinblick auf den gegenständlichen Referentenentwurf zur Einwegkunststoffverbotsverordnung möchten wir zunächst voranstellen, dass wir nicht von den Verboten betroffen sind.

Wir möchten allerdings einige der Punkte, die wir bereits in der Anhörung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union (AbfRRL) vom 05.08.2019 und der Einwegkunststoffrichtlinie (EWKRL) und in der Anhörung am 27.09.2019 vorgetragen haben, noch einmal vortragen.

Denn diese werden dann an Aktualität gewinnen, wenn die Kennzeichnungsvorschriften und die erweiterte Herstellerverantwortung für Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden, in nationales Recht umgesetzt werden.



Da wir die konkrete Ausgestaltung dieser beiden zuvor genannten Regelungsbereiche noch nicht kennen, da die Europäische Kommission noch an den entsprechenden Rechtsakten¹ bzw. Leitlinien² arbeitet, werden wir unsere Position zunächst allgemein halten und in Bezug zur deutschen und europäischen Mittelstandsstrategie setzen. Einige unserer Mitgliedsunternehmen sind dem Mittelstand zuzuordnen.

Gleichzeitig möchten wir uns natürlich weiterhin vorbehalten, zum gegebenen Zeitpunkt eine spezifische Stellungnahme abzugeben, wenn die Anhörung der beteiligten Kreise auf nationaler Ebene erfolgt und wir auch inhaltlich betroffen sind.

1. Die Mittelstandsstrategie der Bundesregierung, veröffentlicht am 01.10.2019, im Lichte des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie und der Einwegkunststoffrichtlinie 2 – Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)

Zunächst möchten wir auf den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union (AbfRRL) vom 05.08.2019 und der Einwegkunststoffrichtlinie (EWKRL) eingehen, der die Grundlage für die Einwegkunststoffverbotsverordnung bildet. Denn die Einwegkunststoffverbotsverordnung wird aufgrund von § 24 KrWG erlassen.

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union (AbfRRL) vom 05.08.2019 und der Einwegkunststoffrichtlinie (EWKRL) wird dem Vernehmen nach am 15.05.2020 im Bundesrat behandelt.

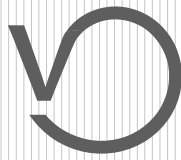
Betrachtet man Referentenentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union (AbfRRL) vom 05.08.2019 und der Einwegkunststoffrichtlinie (EWKRL) mit der Mittelstandsstrategie der Bundesregierung ist aus unserer Sicht eine Inkohärenz besonders zu Lasten des Mittelstands sichtbar.

Diese Inkohärenz findet ihren Ausdruck in dem in der Mittelstandsstrategie klar zum Ausdruck gebrachten Willen, einen gesellschaftspolitischen Diskussionsprozess anzustoßen, der zu einem angemessenen wertschätzenden Umgang mit dem Mittelstand führt und überbordende Regulierung vermeidet. Die Umsetzung der EU Einwegkunststoffrichtlinie³ bietet eine gute Grundlage dafür, die Mittelstandsstrategie konkret anzuwenden und umsetzungsgerecht auszufüllen.

¹ siehe Artikel 7 (2) der RICHTLINIE (EU) 2019/904 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt

² Siehe Artikel 8 (4) der RICHTLINIE (EU) 2019/904 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt

³ RICHTLINIE (EU) 2019/904 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt



Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union (AbfRRL) vom 05.08.2019 und der Einwegkunststoffrichtlinie (EWKRL)

- verschärft durch additiv verwendete Terminologien eine Vielzahl von Vorschriften, die über eine 1:1-Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie und der Einwegkunststoffrichtlinie hinausgehen und
- unterschreitet nicht nur die in den beiden EU-Richtlinien enthaltenen beteiligungsbezogenen Vorschriften von dem Referentenentwurf. Vielmehr wird der Referentenentwurf den in den beiden EU-Richtlinien immanenten konsensualen Dialoggedanken nicht gerecht.

Der Mittelstand:

- kann jedoch seine konkreten Belange nicht gegenüber der Politik verdeutlichen, wenn die Beteiligungsrechte verkürzt werden und ein kontinuierlicher Dialog ausgeschlossen ist. Denn so können der Gesetz- oder der Verordnungsgeber den mittelstandsspezifischen Problemstellungen nicht gewahr werden.

Unser Votum

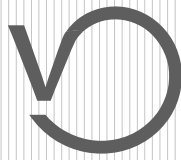
- ist daher, die Beteiligungsrechte, wie es die EU-Richtlinien vorgeben, 1:1 umzusetzen, um auch so gemeinsam dem europäisch geprägten Dialoggedanken gerecht zu werden, den Mittelstand zu fördern und
- weitere Verschärfungen im Referentenentwurf zu vermeiden, um keine EU-weitere regulatorische Zersplitterung hervorzurufen, die mittelstandsabträglich ist.

Unser Votum deckt sich zudem inhaltsgleich mit den politischen Bekenntnissen und Aussagen der Mittelstandsstrategie der Bundesregierung, denn dort heißt es wie folgt:

„Wir begrüßen, dass sich die Europäische Kommission zum „One in, one out“-Prinzip bekennt. Wir werden uns dafür einsetzen, dass dieses Prinzip nun auch in der Praxis umgesetzt wird. Konkret: Wenn durch neue Regelungen zusätzliche fortlaufende Belastungen der Wirtschaft entstehen, müssen an anderer Stelle – ohne Beeinträchtigung bestehender Schutzstandards – im gleichen Maße unnötige fortlaufende Belastungen abgebaut werden. Auch achten wir darauf, dass in der nationalen Gesetzgebung europäisches Recht 1:1 umgesetzt wird.“

Die EU-SME-Strategie wurde am 10.03.2020 veröffentlicht (siehe gleich unter 2.)

Wir möchten hervorheben, dass wir mit besonders großer Freude die ressortübergreifende Etablierung des „Staatssekretärsausschuss Mittelstand“ zur Kenntnis genommen haben. Wir stimmen zu, dass das reale Bekenntnis zum Mittelstand nur eine gemeinsame Querschnittsaufgabe sein kann, wie es mit der Mittelstandsstrategie verfolgt wird. Dies haben wir gegenüber Herrn Bundesminister Altmeier mit unserem Schreiben vom 02.10.2019 zum Ausdruck gebracht.



2. Die Mitteilung der Kommission gegenüber dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen zur KMU Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa⁴ vom 10.03.2020⁵ im Lichte der nationalen Umsetzung der EU Einwegkunststoffrichtlinie⁶

In der europäischen SME-Strategie wird das Problem des sogenannten „Goldplating“ durch die Mitgliedstaaten sehr stark thematisiert. Dazu heißt es wie folgt:

Much of the burden comes from national legislation and it is important to assess the impact of “gold-plating measures” on SMEs⁷. Together with the Commission, Member States have to continue a rigorous application of the “Think Small First”⁸, “once only”⁹ and “digital by default”¹⁰ principles.

Konsequenz dieser Feststellungen sind mehrere Aktionspunkte, die die Europäische Kommission wie folgt beschreibt und zu der sich die Kommission klar bekennt:

„The EU SME Envoy and the network of national SME Envoys will contribute to the work of the Commission’s Single Market Enforcement Task Force, to be set up as a result of the Enforcement Action Plan, to address among others gold-plating in the transposition process with a view to keep the regulatory burden on SMEs to a minimum.”

Gleichzeitig verbindet die Europäische Kommission dies mit einem eindringlichen Aufruf an die Mitgliedstaaten in einem anderen Dokument zum Binnenmarkt¹¹:

“The Commission recalls the Member States’ obligation to comply with EU law and calls on them to intensify their simplification efforts and reduce unnecessary administrative burdens... Moreover, even within the legal rules, in light of the objective of the single market differences must be kept to a minimum.”

⁴ COMMUNICATION FROM THE COMMISSION TO THE EUROPEAN PARLIAMENT, THE COUNCIL, THE EUROPEAN ECONOMIC AND SOCIAL COMMITTEE AND THE COMMITTEE OF THE REGIONS An SME Strategy for a sustainable and digital Europe

⁵ COM(2020) 103 final

⁶ RICHTLINIE (EU) 2019/904 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt

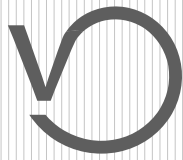
⁷ siehe auch: COMMUNICATION FROM THE COMMISSION TO THE EUROPEAN PARLIAMENT, THE COUNCIL, THE EUROPEAN ECONOMIC AND SOCIAL COMMITTEE AND THE COMMITTEE OF THE REGIONS Identifying and addressing barriers to the Single Market vom 10.03.2020; COM(2020) 93 final

⁸ The “Think Small First” principle recalls that SME interests need to be taken into account in policy making, at EU as well as national level.

⁹ Under the “once only” principle, citizens and businesses supply diverse data only once to a public administration.

¹⁰ The “digital by default” principle seeks to reduce the administrative burden by making digital delivery of services the default choice of public administrations.

¹¹ COMMUNICATION FROM THE COMMISSION TO THE EUROPEAN PARLIAMENT, THE COUNCIL, THE EUROPEAN ECONOMIC AND SOCIAL COMMITTEE AND THE COMMITTEE OF THE REGIONS Identifying and addressing barriers to the Single Market vom 10.03.2020; COM(2020) 93 final



Sehr geehrter Herr Dr. Doumet, mit Blick auf die vorgenannten Erwägungen bitten wir Sie, unsere Anmerkungen im Hinblick auf die zukünftig noch umzusetzenden Bestandteile der EU-Einwegkunststoffrichtlinie in nationales Recht zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit sehr gern zur Verfügung.



Geschäftsführerin